



## **Merkblatt Kollektive Privathaftpflichtversicherung für Tageskinder**

Tagespflegeeltern müssen über eine angemessene Versicherung für Tagespflegekinder gegen die Folgen von Haftpflicht verfügen. Die angemessene Versicherung der Tagespflegekinder gegen die Folgen von Krankheit und Unfall sowie eine Haftpflichtversicherung ist Sache der Eltern. Es empfiehlt sich, diese Versicherungen im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Tageseltern festzuhalten.

Tagespflegekinder sind subsidiär beim Kanton St. Gallen gegen die Folgen von Haftpflicht versichert, wenn die Haftpflichtversicherungen der Eltern und Tagespflegeeltern der Kinder bei Schäden nicht kostenpflichtig werden.

Dieses Merkblatt vermittelt Handlungsanweisungen in Haftpflichtfällen von Tagespflegekindern. Es ist ein Auszug aus dem Versicherungsvertrag der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG. Massgebend sind in jedem Fall der Inhalt der Police sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

### **1 Versicherte Personen**

Sofern im Vertrag nicht abweichend geregelt sind nachstehende Personen versichert:

#### **Tagespflegekinder**

Tagespflegekinder in Tagespflegefamilien sind bis zum vollendeten 12. Altersjahr versichert, sofern das Pflegeverhältnis von der Aufsicht gemäss der eidgenössischen und kantonalen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern erfasst ist.

### **2 Versicherte Ereignisse**

Die Tagespflegekinder sind gegen Schäden aus den Folgen ihres Verhaltens im privaten Leben auf der ganzen Welt und für den Zeitraum zwischen Beginn und Auflösung des Pflegeverhältnisses versichert.

### **3 Ausschlüsse und Einschränkungen des Deckungsumfanges**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden, wenn eine Deckung durch eine Versicherung der Tagespflegeeltern oder Eltern besteht. Ebenso ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden, die vorsätzlich oder durch gesetzeswidrige Handlungen verursacht wurden.

Informationen über den Deckungsumfang von einzelnen Schadensereignissen erteilt direkt **Christa Mayr-Oberholzer, Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG.**



## 4 Leistungen und Selbstbehalt

Die versicherte Person (Tagespflegekind / Tagespflegefamilie) hat je Schadenereignis und Deckung einen Selbstbehalt von 500 Franken selbst zu tragen. Die Abrechnung der «Zürich Versicherung» erfolgt immer auf Nettobasis mit der versicherten Person, d.h. immer exklusiv des Selbstbehalts. **Der Kanton übernimmt keine Selbstbehalte.**

## 5 Schadensereignis und Meldung

Melden Sie Schäden immer sofort, sobald sie diese festgestellt haben. Schadensereignisse werden nicht je Pflegeverhältnis erfasst, sondern je Schadenereignis.

Schäden können - ungeachtet, ob die eigene Privathaftpflichtversicherung bereits informiert oder der Schaden gemeldet wurde - der **Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG** gemeldet werden. Sie koordiniert oder informiert über das weitere Vorgehen.

<b>Versicherer</b>	Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG Regionalsitz Ostschweiz Kornhausstrasse 25 9001 St.Gallen
<b>Kontaktperson</b>	Christa Mayr-Oberholzer
<b>Telefon</b>	071 226 22 62
<b>E-Mail</b>	christa.mayr.oberholzer@zurich.ch
<b>Police-Nr.</b>	15 223 956
<b>gültig ab</b>	1. Januar 2017